

# Hygienekonzept Hybrid-Konzert Choriosity 2021



## 1. Örtlichkeiten:

Friedrich-List-Schule Ulm (FLS)		
	<b>Publikum</b>	<b>Chor</b>
Verfügbare Fläche	Klassenzimmer, Auslastung für eine reguläre Schulklasse	Freier Innenhof; ca. 12x26m
Mögliche Gruppengröße	Bereich 1: 10 Personen in den Klassenräumen  Bereich 5: 10 Personen in den Klassenräumen  Bereich 2: 14 Personen in den Klassenräumen  Bereich 7: 14 Personen in den Klassenräumen	70 Personen
Veranstaltungsdauer	Jeweils 2,5 Stunden	7 Stunden
Möglichkeit zum Händewaschen/ -desinfektion	Waschbecken in jedem Raum.  Händedesinfektion an Eingang und Ausgang.  Waschbecken in den Toiletten.	Händedesinfektion an Eingang und Ausgang.  Waschbecken in den Toiletten.
Lüftungsmöglichkeit	Ständig geöffnete Fensterfronten und offene Türen.	Freiluft.
Reinigungsintervalle	Nach dem Konzert werden alle Sitzflächen und mögliche angefasste Fläche mit Desinfektionstüchern gereinigt.	
Hygieneverantwortlicher	Annika Pfeil	Ann-Sophie Söll
Rechtlicher Vertreter	CVJM Ulm e.V.	CVJM Ulm e.V.

## 2. Voraussetzungen

- a. Ein Hygienekonzept muss vorliegen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.
- b. Geltende Verordnungen des Landes Baden-Württembergs bzw. der Stadt Ulm müssen eingehalten werden.
- c. CVJM Ulm e.V. in Vertretung durch Choriosity trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle.
- d. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Veranstaltung achtet. Dieser sollte entsprechend geschult werden.  
Hygienehinweise sind mit dem Personal zu besprechen.  
Alle Teilnehmer/Besucher werden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung verständlich über die Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske/Atemschutz(FFP2) zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie auf die Pflicht zu gründlichem Hände waschen in den Sanitäreinrichtungen informiert.
- e. Alle Teilnehmer/Besucher müssen negativ getestet oder geimpft oder genesen sein. (vgl. 3. Maßnahmen - Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)  
Die Pflicht einen negativen Test vorzuweisen entfällt im Freien. In geschlossenen Räumen entfällt die Pflicht, wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegt.  
Bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt diese Pflicht auch.  
**Für das Hybrid-Konzert Choriosity 2021 empfehlen wir das Vorlegen einer 3G-Bescheinigung.**
- f. Alle Teilnehmer/Besucher der Veranstaltung werden in einer Anwesenheitsliste bzw. mithilfe der Luca-App erfasst.

## 3. Maßnahmen:

### a. Handhygiene:

Es wird empfohlen, die Hände häufig bei laufendem Wasser mindestens 20 Sekunden lang mit Seife gründlich zu waschen. Zusätzlich sollen die trockenen Hände regelmäßig desinfiziert werden. Dabei ist zu beachten, dass das Desinfektionsmittel ausreichend einwirken kann, bevor etwas angefasst wird.

b. Husten- und Niesetikette:

Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1,5 m) wahren, sich möglichst wegdrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird.

Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen.

c. Beteiligte dokumentieren:

Von allen Teilnehmern und insbesondere der Besucher sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Sitzposition und Kontaktdaten zu dokumentieren um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.

Eine erneute Erhebung der Kontaktdaten ist nicht notwendig, soweit diese Daten bereits vorhanden sind. Dies gilt z.B. für Vereinsmitglieder.

Bei der Erhebung der Daten müssen die Vorgaben der Datenschutz-Verordnung eingehalten werden.

Für die Dokumentation kann auch eine App verwendet werden, die die Anforderungen des § 7 Abs. 4 CoronaVO erfüllt.

d. Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

Wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegt, müssen in geschlossenen Räumen alle Teilnehmer/Besucher entweder:

- a. ein tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorweisen.

Die kostenfreien Bürgertests in den Testzentren können hierfür genutzt werden.

Einen Selbsttest kann unter Aufsicht von:

- Arbeitgeber,
- Anbieter von Dienstleistungen

durchgeführt und bescheinigt werden lassen,

- b. oder einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der nicht älter als 60 Stunden ist,
- c. oder einen Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus (14 Tage nach der zweiten Impfung, bzw. genesen und erste Impfung),
- d. oder einen Genesenennachweis, d.h. einen positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und nicht älter als 6 Monate ist, vorlegen.

Bei nicht Vorlegung eines Test-, eines Impf- noch eines Genesenennachweises ist der Teilnehmer/Besucher von der Veranstaltung auszuschließen.

**Für das Hybrid-Konzert Choriosity 2021 empfehlen wir das Vorlegen einer 3G-Bescheinigung.**

e. Tragen von medizinischen Masken:

Eine medizinische Maske/Atemschutz (FFP2) ist von allen Beteiligten ab dem 6. Lebensjahr mitzubringen und ist generell zu tragen. Ausnahmen:

- a. Während des Singens an einem festen Platz (dauerhaftes Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 m im Freien)
- b. Während der Veranstaltung an einem festen Platz
- c. Bei Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)

f. Allgemeine Abstandsregeln für Besucher:

- a. Ein Mindestabstand von 1,5 m ( $\cong$  ca 3 qm/Person) zu allen Personen außerhalb des eigenen Haushaltes in alle Richtungen ist zu beachten.
- b. Es gilt die Laufrichtungen in Bezug auf Eingang und Ausgang zu beachten und zu befolgen.

g. Abstandsregeln beim Singen:

- a. Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten.
- b. Die Abstände zwischen Chorleiter und zwischen Chorsängern sollten noch größer sein.
- c. Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe und in Pausen zu beachten.

h. Proben im Freien:

- a. Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- b. Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.

i. Raumgröße:

Die Räumlichkeiten für die Veranstaltungsbesucher in der FLS orientieren sich an den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg zum Unterrichtsbesuch.

j. Lüftung:

Es erfolgt eine durchgehende Belüftung, die auch nur in Ausnahmefällen unterbrochen werden darf (z.B. Unwetter).

k. Rhythmisierung:

- a. Der Einlass der Besucher aus den verschiedenen Bereichen erfolgt gestaffelt.
- b. Der Chor hat einen separaten Eingang.

l. Umgang mit Instrumenten und Noten:

- a. Alle Gegenstände sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- b. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen (z.B. Klavier).

m. Essen und Trinken:

- a. Auf gemeinsame Speisen sollte verzichtet werden.
- b. Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
- c. Es erfolgt keine Bewirtung des Publikums während der Veranstaltung.

n. Reinigung:

- a. Die benutzten Räumlichkeiten werden durch die Reinigungskräfte der FLS vor dem nächsten Unterrichtstag gereinigt.
- b. Nach dem jeweiligen Konzert werden alle Sitzflächen und mögliche angefasste Flächen mit Desinfektionstüchern gereinigt.

o. Zutritts- und Teilnahmeverbot:

Ein Teilnahmeverbot gilt für Personen,

- a. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
- b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, aufweisen.
- c. weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen.  
Dies gilt nicht im Freien und in geschlossenen Räumen, wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegt.
- d. die keine medizinische Maske in geschlossenen Räumen tragen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn im Einzelfall das Tragen einer medizinischen Maske unzumutbar ist.

**4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:**

- a. Chorleiter und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.
- b. Auftretende Infektionen sind vom Vereinsvorsitzenden dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.